

1. Hinweis vom RP-Freiburg vom April 2008

#####

Sehr geehrte Herren,

Mitte Mai 2008 stehen die ersten Neuausstellungen der PPL(A/H) (Lizenz für Privatpiloten JAR-FCL und Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer ICAO) sowie die Verlängerung der PPL (A)-nat heran.

Wir haben die entsprechenden Antragsformulare auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de / Service / Formulare / Straßenwesen und Verkehr / Flugverkehr- Informationen und Antragsvordrucke hinterlegt. Später werden die Antragsvordrucke auch auf der Homepage des BWLV eingestellt.

Bei der Antragsstellung ist folgendes zu beachten:

Wird der Antrag innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der Lizenz/des Luftfahrerscheines (LFS) gestellt, so wird die Lizenz/der LFS ausgehend vom bisherigen Gültigkeitsdatum um volle 5 Jahre verlängert. Geht der Antrag vor den 3 Monaten ein bzw. geht er nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz/des LFS ein, so wird er ausgehend vom Ausstellungsdatum (Bearbeitungstag der Behörde) um 5 Jahre verlängert.

Bitte beachten Sie, dass nach § 120 Abs. 1 LuftPersV nur Beauftragte für Luftaufsicht, Ausbildungs- u. Flugbetriebsleiter, Prüfer oder Fluglehrer die Richtigkeit der Angaben auf dem Antrag bescheinigen dürfen.

Die Kopie des Bescheides auf eine durchgeführte Zuverlässigkeitsüberprüfung ist bei Luftfahrzeugführern, die einen Bescheid von der Luftsicherheitsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten haben, nicht notwendig. Ansonst müssen die Anlagen beigefügt sein.

Im Interesse der Luftfahrzeugführer sollte innerhalb der 3 Monate eine rechtzeitige Antragsstellung erfolgen. Wir empfehlen 8 - 10 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der Lizenz/des LFS. Nur so kann gewährleistet werden, dass die neue Lizenz/der neue LFS pünktlich vor Ablauf der alten Erlaubnis dem Luftfahrzeugführer zugeht.

2. Hinweis vom RP-Freiburg vom April 2008

#####

Sehr geehrte Herren,

um Missverständnissen vorzubeugen bitten wir die nachstehenden Ausführungen zu beachten:

Bei den Anträgen auf "Neuausstellung der Lizenz für Privatpiloten (Flugzeuge/Hubschrauber)" und "Verlängerung/Erneuerung des Luftfahrerscheines für Privatflugzeugführer" handelt es sich um neue einseitige Formulare, die z.Zt. auf Pos. 15 und 16 auf der Homepage zu finden sind.

Der Antrag auf "Neuausstellung der Lizenz für Privatpiloten (Flugzeuge/Hubschrauber)" ist für Inhaber einer Lizenz für Privatpiloten (JAR-FCL) bzw. eines Luftfahrerscheines für Privatflugzeugführer (ICAO) vorgesehen.

Der Antrag auf "Verlängerung/Erneuerung des Luftfahrerscheines für Privatflugzeugführer" ist für Inhaber eines PPL(A)-nat vorgesehen.

Der seit 2003 bekannte 5-seitige Antrag "Umschreibung sowie Verlängerung der Gültigkeit von Erlaubnissen und Berechtigungen" ist nicht mehr zu verwenden. Er ist in der Regel noch für die Erneuerungen einer vor dem

01.05.2003 ausgestellten Erlaubnis vorgesehen.

Hinweis vom RP-Freiburg vom Mai 2008
#####

Sehr geehrte Herren,

hinsichtlich der Gültigkeit einer Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) im Rahmen der Neuausstellung/Verlängerung einer Lizenz/eines Luftfahrerscheines ist folgendes zu beachten:

Eine für die Neuausstellung/Verlängerung einer Lizenz/eines Luftfahrerscheines gültige ZÜP liegt nur dann vor, wenn die Gültigkeit deutlich über den Zeitpunkt der bisherigen Gültigkeit der Lizenz/des Luftfahrerscheines hinaus geht.

Beispiel:

ZÜP-Bescheid vom 15.05.2006
Gültigkeit der Lizenz/des LFS: 15.05.2008

Hier liegt für die Neuausstellung/Verlängerung der Lizenz/des Luftfahrerscheines keine gültige ZÜP vor. Nach § 9 (Übergangsvorschrift) der Luftsicherheits-Zuverlässigkeits-Überprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) ist eine bis zum 31.12.2008 durchgeführte ZÜP nur für 2 Jahre gültig. Dies bedeutet, dass in diesem Fall die ZÜP nur bis einschl. 14.05.2008 gültig ist. In diesem Fall ist spätestens mit dem Antrag auf Neuausstellung/Verlängerung der Lizenz/des Luftfahrerscheines ein Antrag auf Wiederholung der ZÜP zu stellen. Im Übrigen sind die von der ZÜP betroffenen Luftfahrzeugführer nach dem LuftSiG selbst verantwortlich, dass für sie ununterbrochen eine gültige ZÜP vorliegt.